

Das Koalitionsrecht der Beamten.

Der Herr Gouverneur der Postsparkasse hat den seltsamen Einfall gehabt, den Beamtinnen des Postsparkassenamtes mit dem Strafgericht zu drohen. Die Beamtinnen haben um eine Erhöhung der Weihnachtseremeration erlucht, die Erhöhung ist ihnen abgelehnt worden, und daß die schroffe Ablehnung ihre Arbeitsfreudigkeit nicht gerade gehoben hat, ist begreiflich. Man nennt es „passive Resistenz“ und es sollen sich infolgedessen im Schedoverkehr größere Rückstände angesammelt haben. Aber man wird sich die sinkende Arbeitsleistung vielleicht auch ohne bösen Vorsatz erklären können: als die Folge von Ueberarbeit, Unterernährung und was alles der Krieg bringt. Anstatt die Beschwerden der Beamtinnen wohlwollend zu prüfen, hat ihnen der Herr Gouverneur den § 2 der § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914 vorgehalten und daran folgendes Ultimatum geknüpft: „Wenn nicht augenblicklich wieder normale Verhältnisse eintreten und alle Kräfte an die baldige Ausarbeitung der durch die absichtliche Bauheit der Arbeit herbeigeführten Rückstände gewendet werden, sehe ich mich gezwungen, ohne Zögern die Sache dem Strafgericht zu übergeben, so sehr ich das bedauern würde, nicht bloß wegen der damit verbundenen Schädigung des Rufes unserer Beamtenschaft, sondern auch deshalb, weil ich es dann nicht mehr in der Hand hätte, schicksalsschwere Folgen von einzelnen irregulierten Personen abzuwenden.“ Wenn man nun auch den Herrn Gouverneur nicht abhalten kann, Anzeigen an das Strafgericht zu erstatten und sich damit das Zeugnis auszustellen, daß er unvermögend sei, die nötige Ordnung in dem ihm anvertrauten Betrieb herzustellen, so wird es doch nützlich sein, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß diese § 14-Verordnung, auf die er die Verfolgung stützen möchte, sehr schnell verschwinden kann und sofort vor sich wände, wenn man es ernstlich unternehmen wollte, eine berechtigte Forderung von Staatsbeamten oder Bediensteten mit ihr zu erdroffeln. Es ist ja nur eine § 14-Verordnung, deren Bestand von dem Willen des Abgeordnetenhauses abhängt. Das Abgeordnetenhaus würde aber nicht zögern, ihr die Genehmigung sofort zu verlagern, wenn man sie zu Gewalttätigkeiten ernstlich benützen wollte.

Das Abgeordnetenhaus hat sich mit dieser § 14-Verordnung noch nicht beschäftigt; einestheils, weil das Gebäude des Verfassungsbruches, das das Regime Stürgkh aufgerichtet hat, nicht an einem Tage demoliert werden kann, und anderenteils vielleicht, weil die Verordnung, obwohl in Geltung, bisher nicht angewendet worden ist. Aber es würde in keinem Falle an der Verordnung vorübergehen können, und daß sie gar den Krieg überdauern könnte — sie ist nicht auf den Krieg beschränkt —, wird wohl ausgeschlossen sein. Diese § 14-Verordnung ist nämlich nicht weniger als die gänzliche Aufhebung des Koalitionsrechtes der Staatsbeamten und Staatsbediensteten und, da als Bedienstete in ihrem Sinne „alle in einem Betrieb oder Unternehmen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen“ anzusehen sind, auch aller Arbeiter in Staatsbetrieben. Wer von ihnen im Verein mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflicht ganz oder teilweise verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren“, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Es ist klar, daß damit alles, was an Widerstand im Arbeitsverhältnisse nur im entferntesten gemahnt, verboten ist und bestraft werden soll; danach hört für die Staatsbeamten, Staatsbediensteten und Staatsarbeiter die Möglichkeit, aus ihrer Arbeitsleistung für ihre etwaigen Forderungen einen Nachdruck zu gewinnen, vollständig auf; es ist also die Aufhebung ihres Koalitionsrechtes. Man braucht sich nur zu erinnern, wie un dieses bei der Dienstpragmatik gekämpft ward, um die Verwegenheit, die in dieser absoluten Konfiskation liegt, genau würdigen zu können. Denn, wohlgemerkt, die Geltung der Verordnung ist nicht etwa befristet, nicht auf den Krieg beschränkt, sondern will sich dauernd behaupten!

Aber sie ist nicht bloß auf Staatsarbeiter beschränkt, vielmehr können untereigentlich alle Arbeiter unterworfen werden. Vorweg bezieht sie sich auf die Bediensteten einer Eisenbahn (also auch einer Privatbahn), eines Schiffahrtsunternehmens; der Kreis wird also schon recht weit. Nun hat sich die Verordnung noch eine Hintertür geöffnet. Das Ministerium des Innern kann nämlich Unternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder für das öffentliche

Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen erklären“. Von dieser Befugnis ist im Laufe des Krieges ein außerordentlich großer Gebrauch gemacht worden; es ist während des fluchwürdigen Stürgkh-Regimes kein Tag vergangen, wo nicht eine derartige „Erklärung“ geschehen wäre, wobei die betreffenden Unternehmungen mit dem Kriege unmittelbar gar nichts zu tun hatten; man hat den Unternehmungen den Charakter eines „geschützten Unternehmens“ etwa so verliehen, wie den Unternehmern den Titel des kaiserlichen Rates. Und nun gilt das zitierte Verbot und die dargelegte Strafandrohung wie für die Bediensteten des Staates und der Eisenbahnen ebenso für die Arbeiter der staatlich geschützten Unternehmungen!

Der Staat schützt das Unternehmen, indem er die Arbeiter rechtlos macht! Nun kann das Ministerium des Innern diesen „Schutz“, der ein Diebstahl an den Arbeitern ist, ganz aus eigenem Ermessen, ohne Wahl und Beschränkung, verliehen — der jetzige Minister des Innern hat, wie wir bestätigen möchten, den Unfug nicht mehr mitgemacht —; es wäre also auch in der Lage, die Unternehmungen, die vor der Gefahr eines Streiks stehen oder in denen ein Streik bereits ausgebrochen ist, als „staatlich geschützt“ zu erklären und damit das Koalitionsrecht der Arbeiter überhaupt aufzuheben! Man begreift also, daß diese § 14-Verordnung unter keinen Umständen dauernd in Geltung bleiben kann.

Aus der § 14-Verordnung kann übrigens auch entnommen werden, daß den Militärs keine Androhung von Strafen ausreichend scheint, daß sie immer noch härteren Strafen aus sind und sich so lange nicht zufrieden geben, bis die Arbeiter unter das Militärstrafgesetz kommen. Ein Beispiel dafür ist die sogenannte „Militarisierung“, deren einziger Zweck bekanntlich darin besteht, die Arbeiter der Kriegsindustrie (jetzt auch der Bergwerke) unter die schweren Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des Militärstrafgesetzbuches zu bringen. Nun scheint die § 14-Verordnung schwere Strafen schon ausreichend vorzusehen. Ihren Strafbestimmungen werden nämlich auch die Kriegisleister unterworfen; und die Betriebe, die militarisiert wurden, sind natürlich vorher für Kriegleistungen in Anspruch genommen worden. Die angedrohte Strafe ist immer strenger Arrest bis zu einem Jahre und sie trifft den Kriegisleister, „der im Verein mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder zum Teil verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren“ (§ 2); sie trifft den Kriegisleister, „der gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten der im § 2 angeführten Art den Dienst zu stören“ (§ 3); sie trifft den Kriegisleister, der vorfänglich durch Verlegen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt (§ 4); wobei, wenn dadurch „die militärischen Interessen der Monarchie oder eines Bundesgenossen gefährdet worden sind“, auf strengen Arrest bis zu drei Jahren zu erkennen ist. Daß mit diesen weiten, kantschulartigen Bestimmungen, in die sich jeder Schimmer von Widersehlichkeit oder Pflichtverletzung des Kriegisleisters einbeziehen läßt, an überhaupt nur möglichen Strafandrohungen das Höchste geleistet ist, wird wohl nicht bestritten werden. Dennoch war es dem Kriegsministerium nicht genug, und es hat sich nicht gescheut, zu der, wie erwiesen, ganz ungesetzlichen Militarisierung zu greifen, die die Arbeit bei einem privaten Ausbeuter zu einem Militärdienst erhebt, um nur die Kriegisleister vor den Militärgerichten wegen Meuterei anklagen zu können! Das moralische Urteil über jenen Vorgang, den sie „Militarisierung“ nennen, weil für ihn, mangels einer gesetzlichen Grundlage, eine gesetzliche Bezeichnung fehlt, wird auch davon bestimmt, daß er, wie sich aus den schon vorhandenen Strafandrohungen ergibt, vollständig überflüssig war. Aber sie sind so lange nicht zufriedengestellt, als nicht als letzte Drohung gegen Arbeiter, die ihr Arbeiterrecht verteidigen, der Galgen erscheint. Ist doch in die gegen die Eisenbahner vorbereitete „Militarisierung“ das Standrecht mit der einzigen Strafe des Todes durch den Strang tatsächlich ausgenommen worden. Das ist ihrer Unweisheit letzter Schluß.

Die Tendenz, Strafbestimmungen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus zu konstruieren, ist da übrigens noch an einem zweiten Fall zu erkennen. Neben der Aufrichtung der Gewalt gegen Beamte und Arbeiter bezweckt die § 14-Verordnung auch die Bestrafung der Verletzung einer Lieferungspflicht; es soll ein Spezialgesetz gegen Unredlichkeiten der Kriegslieferanten sein. Danach ist mit strengem Arrest bis zu einem Jahre und daneben mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen zu bestrafen, „wer vorfänglich seine durch Vertrag oder Vorschrift begründete Pflicht verletzt, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, solche Gegenstände oder

Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen; der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, Beförderung oder Arbeit, die vorfänglich durch Verletzungen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder verleiht“. Das war also das Spezialgesetz; aber es ist eigentlich nie benützt worden, vielmehr hat man den berüchtigten § 327 des M.-St.-G. (Verbrechen gegen die Kriegsmacht) mobilisiert, in den, als einen richtigen Paragraphen ohne Boden, alles hineingeschüttet werden kann. Diesem § 327, der wohl auch nicht wenig Menschen ins Unglück gebracht hat, wird schon noch die nötige Beachtung gewidmet werden. Wir erwähnen diese Seite heute nur flüchtig, denn die Notwendigkeit, jener § 14-Verordnung die Aufmerksamkeit des Abgeordnetenhauses zuzuwenden ist wohl ausreichend dargetan. Der Herr Gouverneur des Postsparkassenamtes wird mit seiner Drohung unter Umständen eine recht nützliche Anregung geliefert haben.